



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 14, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. Juli 2012

Woche 29



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### **Amtsblatt Guben:**

- Satzung Jagdgenossenschaft Reichenbach Seite 2

### **Amtsblatt Schenkendöbern:**

- FSTrG Bekanntmachung Seite 5  
Auslegung von Planunterlagen

# I. Stadt Guben

## Satzung

### der Jagdgenossenschaft Reichenbach

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossenschaftsversammlung) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Reichenbach hat am 04.06.2012 folgende geänderte Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Reichenbach ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Reichenbach „

und hat ihren Sitz in 03172 Guben.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Reichenbach

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) Grundflächen der Gemarkung Guben, entsprechend dem Jagdkataster.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk besteht aus Flur 6 bis Flur 13 der Gemarkung Guben.

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören. Befriedete und nicht bejagbare Grundflächen gehören nicht zum Gebiet der Jagdgenossenschaft, § 6 BJagdG und § 5 BbgJagdG.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer bejagbarer Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand schriftlich nachzuweisen.

Jagdkatasterauszüge von Eigentumsflächen der Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter können beim Jagdvorsteher nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

(3) Die hier und nachfolgend in dieser Satzung verwendete Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger gilt für männliche und weibliche Personen gleichfalls.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Sie regelt entsprechend § 29 Absatz 1 BJagdG und § 44 BbgJagdG den Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

#### § 7

##### Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(2) Sie wählt: a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter

b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter

c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter

d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter

e) einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

a) den jährlichen Haushaltsplan;

b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;

c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;

g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gebietes der Jagdgenossenschaft und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;

m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und den Rechnungsprüfer.

(4) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Guben zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers. (siehe Abs. 2 d)

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungunternehmen mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. (siehe Abs. 2 e).

#### § 9

##### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher

muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden; sie ist nicht öffentlich.

Der Vorstand kann erforderliche Nichtmitglieder der Jagdgenossenschaft einladen, über deren Teilnahme die Genossenschaftsversammlung zum Beginn der Versammlung abstimmt. Dies entfällt bei übergeordneten Organen, z.B. Untere Jagdbehörde.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 (2) dieser Satzung). Sie muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher oder ein von ihm beauftragter Versammlungsleiter; z. Bsp. bei Wahlen.

(5) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## § 10

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse können nur zu Themen gefaßt werden, die als Tagesordnungspunkte in der betreffenden Einladung enthalten sind.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung eines Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf, aufzubewahren.

(5) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

(6) Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich (d.h. mit einer Stimme) ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen, der die Vollmachten der Miteigentümer vor der Abstimmung vorzulegen hat.

(7) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. (Gilt nicht für Absatz (6) dieses Paragraphen) Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf, einschließlich seiner eigenen Grundfläche, ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(8) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(9) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Gesamtfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats, mittels Kopie der Niederschrift, über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu informieren.

## § 11

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

jeder Jagdgenosse, oder sein gesetzlicher Vertreter, der Jagdgenossenschaft Reichenbach sowie jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, die ihren Wohnsitz im Jagdbezirk Reichenbach, § 2 Abs. 2 dieser Satzung, hat. Bei Wohnungswechsel aus dem Jagdbezirk heraus entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung über den weiteren Verbleib im Jagdvorstand.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Ist bis zum Zeitpunkt der Wahl ein Notvorstand eingesetzt, beginnt die Amtszeit des neu gewählten Jagdvorstandes mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit des amtierenden Jagdvorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines nächsten Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines nächsten Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Erstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Aufstellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, oder einer von ihm kraft

Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Guben geführt (Notvorstand).

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung (Notvorstand) trägt die Jagdgenossenschaft.

Der Notvorstand informiert die Untere Jagdbehörde von der Geschäftsübernahme.

(7) Die Mitglieder des gewählten Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### § 13

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen und sind einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes, mittels Kopie der Niederschrift, zu informieren.

### § 14

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft erstellt für jedes Geschäftsjahr (Jagdjahr) einen Haushaltsplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre (Jagdjahre) gewählt;

Siehe auch §8 (6) d. S. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr, jeweils vom 01. April bis 31. März, im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von

Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft zwei-jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Die Verteilung des Reinertrags aus der Jagdnutzung erfolgt als Holpflicht für die Jagdgenossen.

Berechtigte Empfänger erhalten ihren Anteil zu den von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossenen Auszahlungsterminen. Eigentumsnachweise über bejagbare Flächen sind beim Auszahlungstermin vorzulegen.

Für die bargeldlose Auszahlung gilt die Vorlage des Namens mit Anschrift, die Konto-Verbindung und der Eigentumsnachweis bejagbarer Flächen als Anforderung für den Zahlungsanspruch.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) dürfen Umlagen nach § 10 Abs. 9 BbgJagdG nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 16

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Guben, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, den Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sie werden nicht gesondert geladen und informiert. Diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### § 17

#### Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.03.2001 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.06.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2013. Der § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorliegender Satzung findet entsprechende Anwendung.

**Verfügung**

Die vorstehende Satzung der  
**„Jagdgenossenschaft Reichenbach“**  
 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

**Forst (Lausitz), den 21.06.2012**



Harald Altekrüger  
 Landrat



(Siegel)

„Amtsblatt der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ Nr. 14/2012 am 20.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Guben, den 24.06.2012  
 (Ort, Datum)

**Jagdvorstand:**


(Jagdvorsteher) Peter Schiele

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 04.06.2012 beschlossene Satzung der  
 Jagdgenossenschaft Reichenbach  
 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Guben,



(1. Beisitzer) Olaf Burtchen



(2. Beisitzer) Klaus-Peter Bära

## II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern  
 Gemeindestraße 43  
 03172 Schenkendöbern

.....  
 Gemeinde/Amt

20.07.2012  
 Datum

**Bekanntmachung**

### **über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 112 Verlegung zwischen Taubendorf und Grieben**

In der Auslegung vom 29.05.2012 bis zum 28.06.2012 waren die Planunterlagen im Internet fehlerhaft, deshalb wird die Auslegung wiederholt. Für Einwendungen gilt die neue Einwendungsfrist bis zum 12.09.2012.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup>, § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grieben und Groß Gastrose beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**30.07.2012 bis zum 29.08.2012**

während der Dienststunden

Montag	von 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 - 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Dienstzeiten.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 12.09.2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Amtsverwaltung Peitz oder in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-684.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen

lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG4) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter [http://www.lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) veröffentlicht.



(Unterschrift)



